



## \*\*\*\*\*Jugendordnung des LV Pliezhausen 2012\*\*\*\*\*

### §1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 19. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Vereinsmitglieder bilden die Vereinsjugend des LV Pliezhausen 2012.

### §2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist sportlich sowie jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will den jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften und Formen Sport zu treiben. In erster Linie soll sie den leichtathletischen Wettkampfsport der Vereinsjugend fördern, aber auch Angebote im breitensportlichen und nichtsportlichen Bereich unterstützen (z.B. Veranstaltungen organisieren in Zusammenarbeit mit dem AK Mitgliederbetreuung und Vereinsentwicklung). Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert sowie zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden. Ein besonderer Schwerpunkt bildet die Förderung von Jugendbewegungen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

### §3 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

- zwei gleichberechtigten Jugendsprechern (wenn möglich männlich + weiblich)
- weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Die Jugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## **§4 Jugendausschuss**

Die Vereinsjugendsprecher sind stimmberechtigte Mitglieder im Vereinsvorstand und vertreten die Vereinsjugend nach innen und außen.

## **§5 Jugendkasse**

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

## **§6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

## **§7 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Verabschiedet am 5.Dezember.2012 (aktualisiert am 16.01.2018)